

Öffentliche Bekanntmachung

Aufkommensneutrale Hebesätze der Stadt Lissan für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2025

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) ist durch die Gemeinde zur Hauptveranlagung 2025 ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer A und B zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Für ein Grundsteueraufkommen 2025 in gleicher Höhe wie das im Haushaltsplan 2024 veranschlagte Grundsteueraufkommen wurden für die Stadt Lissan folgende aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt:

Grundsteuer A 227 v.H.

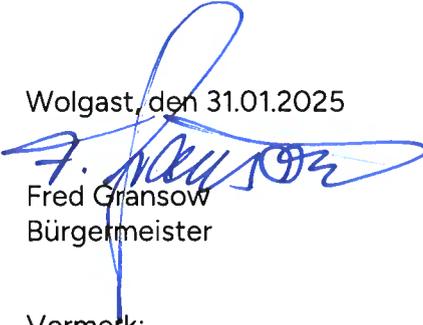
Grundsteuer B 407 v.H.

In der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Lissan wurden die Hebesätze für die Grundsteuern ab 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 227 v.H.

Grundsteuer B 407 v.H.

Wolgast, den 31.01.2025



Fred Gransow
Bürgermeister

Vermerk:

Diese öffentliche Bekanntmachung wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lissan in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom am 31.01.2025 veröffentlicht.